

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/2/27 G93/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VfGG §18

StGB §46 Abs3 idF des StrafrechtsänderungsG

VfGG §62 Abs1 erster Satz

VfGG §62 Abs1 zweiter Satz

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung des §34 Z2 StGB - fehlendes Aufhebungsbegehren; des §39 StGB - fehlende Darlegung der Bedenken im einzelnen; der Worte "sein Vorleben" in §46 Abs3 StGB idF des StrafrechtsänderungsG - Wirksamkeit der angefochtenen Wortfolge für den Antragsteller erst durch die Entscheidung des Strafvollzugsgerichtes über eine bedingte Erlassung aus einer Freiheitsstrafe

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung des §34 Z2 StGB.

Das Fehlen eines Aufhebungsbegehrens ist kein behebbares Formgebreechen, sondern ein Zurückweisungsgrund.

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung des §39 StGB.

Der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, hat gemäß §62 Abs1 zweiter Satz VfGG die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen. Anträge, die diesem Formerfordernis nicht entsprechen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 8485/1979, S 56) nicht (iS des §18 VfGG) verbesserungsfähig, sondern als unzulässig zurückzuweisen.

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung der Worte "sein Vorleben" in §46 Abs3 StGB.

Die bekämpfte Wortfolge im §46 Abs3 StGB wird dem Antragsteller gegenüber erst durch die Entscheidung des Strafvollzugsgerichtes wirksam (vgl. dazu etwa VfGH 28.11.1988, G222/88).

Da dem Antragsteller somit schon mangels einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch den von ihm bekämpften Teil des §46 Abs3 StGB die Antragslegitimation fehlt, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob ihm die Beschreitung eines anderen Rechtsweges zur Abwehr der geltend gemachten Rechtsverletzung zumutbar ist (siehe etwa VfSlg. 8464/1978, S 509).

Entscheidungstexte

- G 93/88
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.02.1989 G 93/88

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Strafrecht, Strafvollzug, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:G93.1988

Dokumentnummer

JFR_10109773_88G00093_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at